

LIBERAL-KONSERVATIVE REFORMER

Bundessatzung

vom 19.07.2015 in der Fassung vom 23.11.2019



Liberal
Konservative
Reformer

Inhaltsverzeichnis

	Seite
.	
§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet und Ziel	3
§ 2 Gliederung	3
§ 3 Anforderungen an den Erwerb der Mitgliedschaft und die Aufnahme von Unterstützern und Förderern	5
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Unterstützer, Förderer, Zuständigkeiten	6
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Des Unterstützer- oder Fördererstatus	9
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe, Zahlungsverzug, Datenschutz	9
§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, Parteiausschluss	10
§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe	12
§ 9 Organe	12
§ 10 Einberufung des Bundesparteitages, Tagesordnung, Anträge	13
§ 11 Großer und kleiner Delegierten-Bundesparteitag, Delegierte	14
§ 12 Aufgaben des Bundesparteitages, Wahlen	15
§ 13 Beschlussfassung des Bundesparteitages	17
§ 14 Online-Bundesparteitag	18
§ 15 Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung	18
§ 16 Schatzmeisterkonferenz, Sitzungsausschuss	19
§ 17 Der Parteirat	20
§ 18 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Bundesvorstandes	21
§ 19 Rechte und Pflichten des Bundesvorstandes	22
§ 20 Sitzungen des Bundesvorstandes	23
§ 21 Der Generalsekretär	24
§ 22 Ehreuvorsitzende	24
§ 23 Arbeitsgemeinschaften, Experten-, Projekt- und Arbeitsgruppen, Beiräte	24
§ 24 Bundesprogrammkommission und Bundesfachausschüsse	25
§ 25 Der Schlichtungsrat	27
§ 26 Nebentätigkeit und Lobbyismus, Abgeordnete auf Zeit, Unabhängigkeit der Vorstände	27
§ 27 Abweichende Regelungen von Landesverbänden	28
§ 28 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten	28

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet und Ziel

- (1) Die Partei führt den Namen Liberal-Konservative Reformer.
- (2) Die Kurzbezeichnung der Partei lautet LKR.
- (3) Durch Beschluss des Bundesvorstandes können Landesverbände gegründet werden. Diese führen den Namen Liberal-Konservative Reformer mit dem Namenszusatz des jeweiligen Bundeslandes.
- (4) Der Sitz der Partei ist Berlin. Über den Sitz der Bundesgeschäftsstelle entscheidet der Bundesvorstand.
- (5) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland.
- (6) Ziel der Partei ist die Bewahrung und Fortentwicklung der Bundesrepublik Deutschland als ein den Bürgern dienender, demokratischer, freiheitlicher und sozialer Rechtsstaat. Ziel der Partei ist die Stärkung der sozialen Marktwirtschaft im Sinne Ludwig Erhards durch Förderung von Leistung, Verantwortung und Schutz des Eigentums. Ziel der Partei ist die innere Vollendung der deutschen Einheit auf der Grundlage des 2+4-Vertrags und die friedliche, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen Völkern. Die Partei anerkennt den 2+4-Vertrag als abschließenden Friedensvertrag für Deutschland. Ziel der Partei ist es ferner, die Bundesrepublik Deutschland als souveränen Staat in Europa, in der Europäischen Union, in der westlichen Verteidigungsgemeinschaft und in den Vereinten Nationen zu erhalten. Die Partei bejaht uneingeschränkt die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, das Grundgesetz und die friedliche Einigung Europas als Folge der Römischen Verträge.
- (7) Die Partei erfüllt diese Aufgabe durch die Mitwirkung ihrer Mitglieder an der Erarbeitung politischer Programme und Standpunkte und deren Umsetzung in der Politik durch die Teilnahme am Meinungsbildungsprozess innerhalb und außerhalb der Partei und durch die Mitwirkung ihrer Parlamentarier an der parlamentarischen Willensbildung.

§ 2 Gliederung

- (1) Die Partei gliedert sich
 - (a) in Landesverbände mit dem Tätigkeitsbereich in einem Bundesland. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Bundeslandes gibt es nur einen Landesverband. Die Landesverbände verfügen über Personal- und Finanzautonomie.
 - (b) innerhalb der Landesverbände in Gebietsverbände mit Personalautonomie und dem Tätigkeitsbereich in folgenden amtlichen Gebieten:
 - i. Regionsverbände mit dem Tätigkeitsbereich
 1. in einem (Regierungs-) Bezirk oder
 2. bei Stadtstaaten in einem Stadtbezirk oder
 3. in einem regionalen Verband oder
 4. in einer kreisfreien Stadt oder
 5. in einem oder mehreren (Land-) Kreisen oder
 6. in einem oder mehreren (Land-) Kreisen und einer kreisfreien Stadt und/oder einem regionalen Verband

Regionsverbänden mit mehr als 50 Mitgliedern kann durch Beschluss des Vorstandes des übergeordneten Landesverbandes Finanzautonomie

übertragen werden, sofern ein satzungsgemäßer Vorstand einschließlich eines Schatzmeisters vorhanden ist. In diesem Fall ist dem Landesvorstand ein Kontozugang zu gewähren. Sie verlieren die Finanzautonomie, wenn die Mitgliederzahl geringer als 30 ist oder der Rechenschaftsbericht nicht fristgerecht entsprechend den Vorschriften der Satzung abgegeben und trotz schriftlicher Aufforderung dieses Versäumnis nicht binnen 30 Tagen geheilt worden ist.

Für Regionsverbände, die am 23.11.2019 bestehen und über Finanzautonomie verfügen, gilt – soweit sie nicht von sich aus verzichten - abweichend die Mindestmitgliederzahl von zehn zum Erhalt der Finanzautonomie.

- ii. Stadt- und Gemeindeverbände mit dem Tätigkeitsbereich in regionalen Verbänden, kreisangehörigen Städten und (Land-) Kreisen;
 - iii. iii. Stadtbezirksverbände mit dem Tätigkeitsbereich in Bezirken bzw. Wahlbezirken von kreisfreien Städten
- (c) Die Landessatzungen können Regelungen enthalten, wonach die Regionsverbände abweichend die Bezeichnung „Bezirksverband“ oder „Kreisverband“ führen dürfen, sofern ihr Tätigkeitsbereich einen oder mehrere Regierungsbezirke oder Stadtbezirke bzw. Landkreise oder kreisfreie Städte umfasst. Die Landessatzungen können auch Regelungen enthalten, die zwei Ebenen von Regionsverbänden, z.B. Bezirksverbände und Kreisverbände, ermöglichen.
- (d) Die Landesverbände können nachgeordneten Verbänden ohne Finanzautonomie gestatten, unter ihrer Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazu gehörenden Belege eine Kasse zu führen bzw. ein Unterkonto des Landesverbandes zu führen.
- (2) Die Gründung von Landesverbänden bedarf der Genehmigung des Bundesvorstandes. Die Gründung von den Landesverbänden nachgeordneten Gebietsverbänden bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes.
- (3) Die Bundessatzung gilt einheitlich für alle Landesverbände, soweit nicht in § 27 abweichende Regelungen ausdrücklich zugelassen sind. Landessatzungen können ergänzende Regelungen enthalten, dürfen aber im Übrigen der Bundessatzung nicht widersprechen. Die Satzungen sowie alle Satzungsänderungsbeschlüsse der Landesverbände sind dem Bundesvorstand jeweils innerhalb einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung vorzulegen. Der Bundesvorstand kann im Falle eines Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen, diese Satzung oder Ordnungen der Bundespartei Einspruch erheben mit der Folge, dass der Rechtsverstoß durch einen unverzüglich einzuberufenden Landesparteitag behoben werden muss.
- (4) Die Satzungen der Regionsverbände müssen einer nach Anhörung des Parteirates vom Bundesvorstand beschlossenen Mustersatzung entsprechen und einschließlich aller von der Mustersatzung als zulässig bezeichneten Änderungen vom zuständigen Landesvorstand genehmigt werden. Sie sind bei Änderungen der Mustersatzung auf dem nächsten Parteitag anzupassen. Der Landesvorstand kann die Genehmigung insgesamt oder für einzelne Regelungen versagen, soweit die Satzung des Regionsverbandes einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, diese Satzung oder Ordnungen der Bundespartei beinhaltet.
- (5) Beschlüsse und Maßnahmen aller Gliederungen der Partei dürfen nicht im Widerspruch zu den politischen Grundsätzen gem. § 3 Abs.1 und dem von dem jeweiligen Parteitag beschlossenen Parteiprogramm stehen.
- (6) Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Vorstand der jeweils höheren Gliederungsebene mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag bzw. einer Mitgliederversammlung einladen,

auf dem ein neuer Vorstand zu wählen ist. Bis zur Wahl des neuen Vorstands führt der Vorstand der jeweils nächsthöheren Gliederungsebene die Geschäfte des beschluss- oder handlungsunfähigen Vorstands.

- (7) Ist ein Gebietsverband binnen sechs Monaten nicht in der Lage, trotz dreimaliger Ladung zu einem Parteitag einen satzungsgemäßen Vorstand zu wählen, kann der Vorstand des übergeordneten Gebietsverbandes mit 75 Prozent seiner stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des nachgeordneten Gebietsverbandes beschließen.

§ 3 Anforderungen an den Erwerb der Mitgliedschaft und die Aufnahme von Unterstützern und Förderern

- (8) Jede natürliche Person kann Mitglied, Unterstützer oder Förderer der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich verpflichtet, die Satzung sowie die politischen Grundsätze der Partei anzuerkennen:

- (e) das Bekenntnis zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat sowie die Bejahung der in Artikel 1 bis Artikel 19 des Grundgesetzes verbrieften Grundrechte;
- (f) das Bekenntnis zur sozialen Marktwirtschaft im Sinne Ludwigs Erhards;
- (g) die Westbindung Deutschlands mit der Mitgliedschaft Deutschlands in der NATO und der EU, verbunden mit dem Bestreben Deutschlands, mit allen Staaten der Welt in Frieden und Freundschaft zu leben;
- (h) die Ablehnung ausländerfeindlicher, rassistischer, nationalistischer, antisemitischer, islamfeindlicher, islamistischer, homophober, rechts- oder linksradikaler Positionen sowie die Ablehnung aller Parteien, Organisationen und Medien, welche solche Positionen vertreten oder ihnen Raum geben.

Die Anerkennung dieser und weiterer politischen Grundsätze schließt eine sachlich- konstruktive Kritik nicht aus.

Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Partei sein oder werden.

- (1a) Der Anteil von ausländischen Mitgliedern im Bundesvorstand und in der Partei darf 49 % nicht überschreiten.
- (1) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Partei und in einer anderen Partei oder einer sonstigen, an Wahlen zu Volksvertretungen teilnehmenden politischen Vereinigung, ist ausgeschlossen, soweit ein Konkurrenzverhältnis gegeben ist. Ausnahmen beschließt in Einzelfällen der Bundesvorstand oder - wenn es sich um eine Gruppierung handelt, die nur in einem Bundesland tätig ist – der zuständige Landesvorstand jeweils mit Zweidrittelmehrheit. Diese Regelung gilt auch für Gastmitglieder, nicht aber für Förderer.
- (2) Personen, die Mitglied einer möglicherweise extremistischen Partei oder sonstigen politischen Gruppierung sind oder waren oder an deren Aktivitäten mitgewirkt haben, können nicht Mitglied der Partei sein, es sei denn, der Bundesvorstand beschließt mit Zweidrittelmehrheit eine Ausnahme. Als möglicherweise extremistisch gelten Parteien und sonstige politischen Gruppierungen insbesondere dann, wenn sich in den Berichten von Verfassungsschutzbehörden Anhaltspunkte dafür finden

Der Bundesvorstand beschließt verbindliche **Regeln für die Aufnahme und Nichtaufnahme von Mitgliedern, Unterstützern und Förderern**. Der Bundesvorstand legt in einer **Unvereinbarkeitsliste** fest, welche Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder bestimmter Parteien

oder sonstiger politischen Gruppierungen nicht in die Partei aufgenommen werden. Abs.2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Bundesvorstand führt ferner eine Liste von Einzelpersonen, die nicht in die Partei aufgenommen werden dürfen.

- (3) Im Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft erteilt werden
 - (a) über gegenwärtige oder frühere Mitgliedschaften in Parteien, sonstigen, an Wahlen zu Volksvertretungen teilnehmenden politischen Vereinigungen im Sinne des Abs.2;
 - (b) über gegenwärtige oder frühere Mitgliedschaften in extremistischen Parteien oder sonstigen politischen Gruppierungen oder Mitwirkung an deren Aktivitäten im Sinne des Abs.3;
 - (c) über alle für die Aufnahme entscheidenden Fragen und wesentlichen Umstände – insbesondere, soweit sie im Zusammenhang mit den politischen Grundsätzen gem. § 3 Abs.1 stehen.
- (4) Der zuständige Landesvorstand oder der vom Landesvorstand in Kenntnis zu setzende Bundesvorstand können die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes durch Mehrheitsbeschluss widerrufen, falls
 - (a) die Auskunft des Mitgliedes gem. Abs.4 falsch oder unvollständig ist
 - (b) oder das Mitglied vor seiner Aufnahme zu für die Aufnahme entscheidenden Fragen falsche Angaben gemacht hat oder für die Aufnahme wesentliche Umstände verschwiegen hat.

Gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung durch einen Landesvorstand kann das Mitglied innerhalb eines Monats seit Zustellung des Widerrufs Beschwerde beim Bundesvorstand einlegen, über die der Bundesvorstand nach Anhörung des betreffenden Landesvorstands endgültig entscheidet. Der Widerrufsbeschluss wird mit seinem Zugang beim Mitglied bzw. im Falle der Beschwerde mit der Entscheidung des Bundesvorstandes wirksam.

- (5) Verschweigt ein Bewerber bei seiner Aufnahme in die Partei eine laufende oder ehemalige Mitgliedschaft in einer in Abs. 3 bezeichneten Organisation, gilt ein gleichwohl getroffener Aufnahmebeschluss als auflösend bedingt, mit der Maßgabe, dass der Wegfall der Mitgliedschaft erst ab Eintritt der Bedingung stattfindet. Auflösende Bedingung ist die Feststellung des Verschweigens durch Beschluss des zuständigen Landesvorstands. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Beschwerde beim Bundesvorstand einlegen, über die der Bundesvorstand endgültig entscheidet. Der Beschluss wird mit seinem Zugang beim Mitglied bzw. im Falle der Beschwerde mit der Entscheidung des Bundesvorstandes wirksam.
- (6) Unabhängig von Absatz 6 stellt das Verschweigen gegenwärtiger oder früherer Mitgliedschaften in extremistischen Parteien oder sonstigen politischer Gruppierungen oder von Mitwirkungen an deren Aktivitäten im Sinne des Abs.3 einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung sowie einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei und einen schweren Schaden für das Ansehen der Partei dar.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Unterstützer, Förderer, Zuständigkeiten

- (1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft oder den Status eines Unterstützers oder Förderers erkennt der Bewerber die Satzung an. Für das Aufnahmeverfahren gelten folgende Regelungen:
 - (a) Über einen Antrag auf Aufnahme als Mitglied, Unterstützer oder Förderer entscheidet der zuständige Landesvorstand innerhalb eines Monats seit Eingang. Sofern der Landesvorstand nicht innerhalb dieser Monatsfrist entschieden hat, geht die Zuständigkeit an den Bundesvorstand über.

- (b) Die Entscheidung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit nach Anhörung eines von dem zuständigen Vorstand einzusetzenden Aufnahmebeauftragten oder Aufnahmeausschusses.
 - (c) Ein die Aufnahme ablehnender Beschluss des Landesvorstandes ist dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Dieser Beschluss kann nach Anhörung des zuständigen Landesvorstandes durch einen mit Zweidrittelmehrheit zustande gekommenen Beschluss des Bundesvorstands aufgehoben und die Aufnahme des Antragstellers beschlossen werden.
 - (d) Der Bundesvorstand kann innerhalb der Frist von einem Monat seit Eingang des Aufnahmeantrags und Eintragung der Bewerberdaten in die zentrale Mitgliederdatei der Aufnahme als Mitglied, Unterstützer oder Förderer nach Anhörung des betreffenden Landesvorstandes widersprechen. Ein Aufnahmebeschluss des Landesvorstandes wird somit erst nach Ablauf dieser Widerspruchsfrist rechtswirksam. Der Beschluss ist unanfechtbar. Abs. 4, Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
 - (e) Der Bundesvorstand kann jederzeit mit Zweidrittelmehrheit auf sein Widerspruchsrecht verzichten. In diesem Fall wird die Aufnahme mit dem Zeitpunkt rechtswirksam, an dem sowohl der zustimmende Beschluss des Landesvorstandes als auch der Verzicht des Bundesvorstandes auf das Widerspruchsrecht vorliegen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt als Mitglied, Unterstützer oder als Förderer.
- (a) Mitglieder sind Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten.
 - (b) Unterstützer sind keine Mitglieder im Sinne dieser Satzung und des Parteiengesetzes. Sie entrichten einen Mindestbeitrag von höchstens 20% des Beitragssatzes für Vollmitglieder. Für sie gilt Folgendes:
 - i. Unterstützer können an Mitgliederbefragungen gem. § 15 Abs. 3, allen Parteitag und sonstigen für alle Mitglieder bestimmten Veranstaltungen ihrer Parteigliederung mit Rederecht, jedoch ohne aktives und passives Wahlrecht, ohne Antrags- und Personalvorschlagsrecht und ohne Stimmrecht teilnehmen.
 - ii. Als Mitglied der in § 23 genannten Arbeitsgemeinschaften, Vereinigungen, Experten- und Projektgruppen haben sie volles Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
 - iii. Im Übrigen sind für sie die Regelungen dieser Satzung über Mitglieder entsprechend anzuwenden.
 - iv. Der gem. Abs.1 zuständige Vorstand kann den Unterstützerstatus jederzeit ohne Angabe von Gründen durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluss aufheben.
 - (c) Förderer sind Unterstützer der Partei, die (noch) nicht Mitglied werden, die Partei aber regelmäßig finanziell unterstützen wollen. Sie entrichten einen Förderbeitrag mindestens in Höhe des regulären Parteibeitrages. Für sie gilt:
 - i. Förderer können an allen Parteitag und sonstigen für alle Mitglieder bestimmten Veranstaltungen ihrer Parteigliederung mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne aktives und passives Wahlrecht, ohne Antrags- und Personalvorschlagsrecht und ohne Stimmrecht teilnehmen.
 - ii. Als Mitglied der in § 23 genannten Arbeitsgemeinschaften, Vereinigungen, Experten- und Projektgruppen haben sie volles Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

- iii. Im Übrigen sind für sie die Regelungen dieser Satzung über Mitglieder mit Ausnahme der Bestimmung des § 3 (2) entsprechend anzuwenden.
- (2) Mitglieder, Gastmitglieder, Unterstützer und Förderer können jederzeit den Wechsel des Status beantragen, wobei folgende Regelungen gelten:
- (a) ein Wechsel vom Unterstützerstatus oder der bisherigen Gastmitgliedschaft zur Mitgliedschaft kann durch Mitteilung an die Bundesgeschäftsstelle erfolgen.
 - i. Nach Eintragung des beabsichtigten Wechsels in die zentrale Mitgliederdatei können Landesvorstand und Bundesvorstand dem Statuswechsel binnen eines Monats mit Zweidrittelmehrheit widersprechen. Sofern kein Widerspruch erfolgt, ist der Statuswechsel nach Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam.
 - ii. Der Widerspruch des Landesvorstandes ist dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen und zu begründen und kann nach Anhörung des zuständigen Landesvorstandes durch einen mit Zweidrittelmehrheit zustande gekommenen Beschluss des Bundesvorstands aufgehoben und die Statusänderung des Antragstellers somit beschlossen werden.
 - (b) Der Wechsel vom Mitgliedsstatus zum Unterstützerstatus erfolgt nach Mitteilung an die Bundesgeschäftsstelle mit Beginn des nächsten Kalenderjahres. Ein Widerspruchsrecht seitens des Landes- oder Bundesvorstands besteht nicht.
 - (c) Förderer können jederzeit die Aufnahme als Mitglied oder Unterstützer beantragen. In diesem Fall wird das satzungsgemäße Aufnahmeverfahren durchlaufen.
- (3) Die Mitgliedschaft bzw. der Unterstützer- oder Fördererstatus beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der zuständige Vorstand die Aufnahme beschlossen und der Bundesvorstand von seinem Widerspruchsrecht nicht innerhalb der satzungsmäßigen Frist Gebrauch gemacht oder darauf verzichtet hat. Die Bundesgeschäftsstelle teilt dem Bewerber mit, ob und wann er als Mitglied bzw. Unterstützer bzw. Förderer aufgenommen wurde. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss gegenüber dem Bewerber nicht begründet werden.
- (4) Die Mitglieder, Unterstützer und Förderer sind grundsätzlich demjenigen Gebietsverband zugehörig, in dem sich ihr melderechtlicher Hauptwohnsitz befindet
- (a) Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes hat das Mitglied bzw. der Unterstützer oder Förderer den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem bisherigen und dem neuen Gebietsverband anzuzeigen.
 - (b) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied, Unterstützer oder Förderer bei Vorliegen eines sachlichen Grundes beantragen, aus seinem Gebietsverband auszuscheiden und stattdessen Mitglied, Unterstützer oder Förderer in einem anderen zu werden. Der Wechsel bedarf der Zustimmung des Vorstands des aufnehmenden Gebietsverbandes und des zuständigen Landesvorstandes.
 - (c) Deutsche, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, sind nur Mitglieder, Unterstützer oder Förderer des Bundesverbandes. Über ihre Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Diese Mitglieder haben das Recht, in entsprechender Anwendung der Regelung gem. vorstehendem Buchstaben b) eine Mitgliedschaft in einem nachgeordneten Gebietsverband zu beantragen.
 - (d) Auf Antrag eines Mitglieds, Unterstützers oder Förderers kann der Bundesvorstand nach Anhörung des zuständigen Landesvorstandes in Ausnahmefällen beschließen, dass das Mitglied bzw. der Unterstützer oder Förderer aus seinem Landesverband ausscheidet und nur Mitglied, Unterstützer oder Förderer des Bundesverbandes bleibt. Damit erlischt auch

die Zugehörigkeit im Landesverband. Diese Mitglieder, Unterstützer oder Förderer haben jederzeit das Recht, in entsprechender Anwendung der Regelung gem. vorstehendem Buchstaben b) eine erneute Mitgliedschaft bzw. einen erneuten Unterstützer- oder Fördererstatus in einem Landesverband zu beantragen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft bzw. des Unterstützer- oder Fördererstatus

- (1) Die Mitgliedschaft bzw. der Unterstützer- oder Fördererstatus enden durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und bei Ausländern durch Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland.
- (2) Jedes Mitglied, jeder Unterstützer und jeder Förderer ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt muss schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen und an die Bundesgeschäftsstelle gerichtet werden.
- (3) Der Austritt wird von der Partei in schriftlicher oder elektronischer Form bestätigt. Bis zum Eingang der Bestätigung kann die Austrittserklärung zurückgenommen werden, spätestens jedoch sieben Tage nach dem Zugang der Austrittserklärung. Mit Zugang der Austrittserklärung erlischt jedes bis zu diesem Zeitpunkt inne gehaltene Parteiamt, Delegiertenamt, Vertrauensamt und jeder Listenplatz für Wahlen zu Volksvertretungen. Dies gilt mit sofortiger Wirkung auch für den Fall, dass der Austritt mit Wirkung zu einem späteren Termin erklärt wird. Die Rücknahme der Austrittserklärung bewirkt kein Wiederaufleben eines der in Satz 3 genannten Ämter oder Listenplätze.
- (4) Ein Anspruch auf anteilige Rückerstattung von Beiträgen besteht nicht.
- (5) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied oder Förderer mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen mindestens 6 Monate im Zahlungsrückstand ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich oder elektronisch gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite schriftliche oder elektronische Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen oder elektronischen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Bundesvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe, Zahlungsverzug, Datenschutz

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, auf der Grundlage der Regelungen dieser Satzung an der politischen Willensbildung der Partei teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Zwecke der Partei zu fördern, sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen, die politischen Grundsätze der Partei und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und regelmäßig ihren Beitrag zu zahlen. Die Stimmrechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als zwei Monate mit seinen Beitragszahlungen in Verzug ist und mindestens einmal gemahnt wurde. Satz 2 gilt nicht bei der Wahl der Kandidaten für Wahlen zu Volksvertretungen.
- (3) Alle Mitglieder und Förderer müssen sicherstellen, dass sie unter einer E-Mail-Adresse erreichbar sind, um zu Parteitagungen und sonstigen Veranstaltungen der Partei geladen werden zu können und an online durchgeführten Mitgliederentscheidungen bzw. Mitgliederbefragungen teilnehmen zu können. Elektronische Mitteilungen der Partei gelten im Augenblick des ordnungsgemäßen

Versands an die hinterlegte email-Adresse als zugestellt. Insbesondere obliegt es dem Mitglied, sicherzustellen, dass elektronische Mitteilungen der Partei nicht etwa im Spam-Ordner unentdeckt bleiben.

- (4) Der Bundesvorstand kann entscheiden, dass allen Mitgliedern und allen Förderern eine E-Mail-Adresse auf einem Server der Partei eingerichtet wird. In diesem Fall werden Einladungen zu Parteitagungen und sonstigen Veranstaltungen der Partei oder zu online durchgeführten Mitgliederentscheidungen bzw. Mitgliederbefragungen stets an diese Partei-E-Mail-Adresse gesendet und gelten mit ordnungsgemäßigem Versand als zugestellt. Jedem Mitglied obliegt es, den Posteingang auf diesem Konto regelmäßig und zeitnah zu überprüfen oder eine Weiterleitung an eine andere E-Mail-Adresse einzurichten. Auf Wunsch des Mitglieds versendet die Partei zusätzlich an weitere vom Mitglied hinterlegte E-Mail-Adressen; maßgeblich ist aber im Fall von Satz 1 stets der Versand an die von der Partei bereitgestellte E-Mail-Adresse.
- (5) Der Erfolg der Partei beruht wesentlich auf innerparteilichem Frieden und Zusammenhalt. Das verpflichtet alle Mitglieder, die Würde, die Ehre und die Rechte anderer Parteimitglieder zu achten und sich in jeder Hinsicht rücksichtsvoll und respektvoll zu verhalten. Verstöße gegen diese Pflicht sind parteischädigend und können mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Wiederholte Verstöße oder Verstöße, die dazu führen, dass ein Mitglied vor einem großen Kreis anderer Parteimitglieder oder in der Öffentlichkeit oder in den sozialen Medien in ehrverletzender Weise herabgewürdigt wird, können als Verstöße gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei zu einem Parteiausschluss führen. Von einem großen Kreis anderer Parteimitglieder ist auszugehen, wenn mehr als zehn ursprünglich unbeteiligte Parteimitglieder von dem Verstoß erfahren.
- (6) Die Vorstände aller Regionsverbände sind verpflichtet, den öffentlichen Rechenschaftsbericht gem. § 23 PartG bis zum 31.03. eines Jahres beim Landesvorstand einzureichen. Die Vorstände der Landesverbände sind verpflichtet, ihre Rechenschaftsberichte bis zum 30.06. eines Jahres beim Bundesvorstand einzureichen.
- (7) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für die Parteiarbeit wird der Datenschutz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Soweit sie Verpflichtungserklärungen gem. § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) unterzeichnet haben, werden haupt-, neben- oder ehrenamtlich für die Partei Tätigen aller Gliederungsebenen Mitgliederlisten als Datei oder in gedruckter Form zur Verarbeitung und Nutzung in der Art und in dem Umfang überlassen, wie dies zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben im Rahmen der Ausübung ihrer Funktion erforderlich ist.
Der Bundesvorstand kann die weiteren Einzelheiten in einer **Datenschutzrichtlinie** regeln.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder; Parteiausschluss

- (1) Von dem für das Mitglied zuständigen Landesvorstand und vom Bundesvorstand können folgende, schriftlich zu begründende, Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, wenn Mitglieder gegen die Satzung der Partei oder gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstoßen:
 - (a) Verwarnung;
 - (b) Enthebung von Parteiämtern,
 - (c) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern bis zu zwei Jahren.
- (2) Gegen Mitglieder eines Landesvorstandes und den Landesgeneralsekretär bzw. seinen Stellvertreter können Ordnungsmaßnahmen nur von dem Landesvorstand oder Bundesvorstand, gegen Mitglieder des Bundesvorstandes und den Bundesgeneralsekretär bzw. seinen

Stellvertreter können Ordnungsmaßnahmen nur von dem Bundesvorstand verhängt werden.

- (2a) Verstöße gegen die Satzung, sonstige Grundsätze oder Ordnung der Partei können gegenüber dem jeweils zuständigen Landesvorstand und bei Verstößen von Landes- oder Bundesvorstandsmitgliedern gegenüber dem Bundesvorstand zur Anzeige gebracht werden. Ein Antragsrecht oder Anspruch auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme besteht nicht. Die Entscheidung des Vorstands, ein zur Anzeige gebrachtes Verhalten nicht zu sanktionieren, bedarf keiner schriftlichen Begründung.
- (3) Die Ordnungsmaßnahme muss zu dem Verstoß und dem Schaden im angemessenen Verhältnis stehen. Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht zum Zweck einer Einschränkung der innerparteilichen Meinungsbildung und Demokratie ergriffen werden.
- (4) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen schweren Schaden zu, kann der gem. Abs. 1 zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht den Parteiausschluss beantragen. Schwer parteischädigend verhält sich ein Mitglied insbesondere dann, wenn es
 - (a) Im Mitgliedsantrag entgegen § 3 Abs.4 keine vollständige Auskunft über die dort genannten gegenwärtigen oder früheren Mitgliedschaften und für die Aufnahme entscheidenden Fragen und wesentlichen Umstände erteilt;
 - (b) so erheblich gegen die politischen Grundsätze gem. § 3 Abs.1 der Partei verstößt, dass dadurch oder durch nachwirkende öffentliche Meinungsäußerungen in der Vergangenheit das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Partei in der Öffentlichkeit beeinträchtigt werden kann;
 - (c) entgegen § 3 Abs. 2 S.1 ohne Ausnahmebeschluss gem. § 3 Abs.2 S.2 gleichzeitig Mitglied in einer anderen Partei oder politischen Vereinigung ist;
 - (d) als Mitglied der Partei bei einer Wahl zu einer Volksvertretung gegen einen auf der Grundlage der Wahlordnung für die Wahl zu einer Volksvertretung gewählten Kandidaten der Partei als Bewerber antritt;
 - (e) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner oder die Medien verrät;
 - (f) Parteivermögen veruntreut.
- (5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, können der für das Mitglied zuständige Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied mit Zweidrittelmehrheit von der Ausübung seiner Amts-und/oder Mitgliedsrechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichtes ausschließen. Der Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.
- (6) Der Vorstand hat im Fall des Abs. 5
 - (a) die Eilmaßnahme binnen sieben Werktagen schriftlich zu begründen, dem Betroffenen zuzustellen und zugleich beim Schiedsgericht ihre Bestätigung zu beantragen;
 - (b) den Antrag auf Ausschluss des Mitgliedes binnen vier Wochen gegenüber dem Schiedsgericht zu begründen.
- (7) Einem Schiedsgerichtsverfahren, das Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschlüsse betrifft, kann der Bundesvorstand mit eigenem Antrags- und Vortragsrecht beitreten.
- (8) Gegen Ordnungsmaßnahmen hat das betroffene Mitglied das Recht, Einspruch bei dem für ihn zuständigen Landesschiedsgericht zu erheben.

- (9) Ordnungsmaßnahmen des Landes- oder Bundesvorstands sind grundsätzlich mit Zugang wirksam. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe

- (1) Gegen Verbände und Organe der Partei, welche die Bestimmungen der Satzung missachten oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden und zwar
- (a) bei Zuwiderhandlungen untergeordneter Gebietsverbände vom Landesvorstand, der den Bundesvorstand binnen zwei Wochen zu unterrichten hat;
 - (b) bei Zuwiderhandlungen von Landesvorständen vom Bundesvorstand.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
- (a) die Erteilung von Rügen,
 - (b) bei schwerwiegenden Verstöße gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei die Amtsenthebung des Organs. Diese Maßnahme tritt außer Kraft, wenn sie nicht vom nächsten Parteitag des die Ordnungsmaßnahme treffenden Vorstands bestätigt wird.
- (3) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es insbesondere zu werten, wenn ein Verband, Organ oder eine Arbeits- oder Interessengemeinschaft
- (a) die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet;
 - (b) so erheblich gegen die politischen Grundsätze gem. § 3 Abs.1 der Partei verstößt, dass dadurch das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Partei in der Öffentlichkeit beeinträchtigt werden kann;
 - (c) Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt, obwohl deshalb Ordnungsmaßnahmen angedroht wurden;
 - (d) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner oder die Medien verrät;
 - (e) Parteivermögen veruntreut.
- (4) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, welche vom Landesvorstand ausgesprochen werden, kann das zuständige Landesschiedsgericht, gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Bundesvorstand ausgesprochen hat, das Bundesschiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichtes hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Mitteilung des Beschlusses zu erfolgen und hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.
- (5) Einem Schiedsgerichtsverfahren, das Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschlüsse betrifft, kann der Bundesvorstand mit eigenem Antrags- und Vortragsrecht beitreten.

§ 9 Organe

Organe der Bundespartei sind der Bundesparteitag und der Bundesvorstand

§ 10 Einberufung des Bundesparteitages, Tagesordnung, Anträge

- (1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist mindestens einmal jährlich als ordentlicher Bundesparteitag einzuberufen.
- (2) (Der Bundesvorstand beschließt, ob ein ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag als kleiner oder großer Delegiertenparteitag im Sinne des § 11 Abs.1 oder 2 oder als Mitgliederparteitag einberufen wird. Bei einer Mitgliederzahl unter 1.000 Mitgliedern wird jeder Parteitag als Mitgliederparteitag durchgeführt. Mitgliederparteitag sollen grundsätzlich in zentraler geographischer Lage durchgeführt werden.
Die turnusgemäßen Wahlen gem. § 12 Abs.4 finden in der Regel auf einem ordentlichen Mitgliederparteitag oder großen Delegiertenparteitag statt. In Ausnahmefällen können sie auch auf einem außerordentlichen Parteitag und einem kleinen Delegiertenparteitag erfolgen.
- (3) Der Bundesvorstand beschließt über Ort und Datum des Bundesparteitages. Unverzüglich nach Beschlussfassung informiert er darüber die Landesvorstände und fordert sie bei einem Delegiertenparteitag auf, die Delegierten binnen einer Frist von drei Wochen zu melden. Bei Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages kann die Meldefrist auf eine Woche verkürzt werden.
- (4) Falls sachliche Gegebenheiten dies erforderlich machen, darf der Bundesvorstand einen bereits einberufenen Bundesparteitag räumlich verlegen. In diesem Fall sind die Mitglieder bzw. Delegierten unverzüglich über die Verlegung zu informieren. Auf Beschluss des Bundesvorstands kann der Bundesparteitag gleichzeitig an zwei oder mehr unterschiedlichen Tagungsorten stattfinden, sofern eine einheitliche Versammlung gegeben ist durch gleichberechtigte Teilhabe der Mitglieder und wechselseitige Öffentlichkeit, z.B. durch Video- Konferenzschaltung. Bei Tagung an mehreren Tagungsorten muss gewährleistet sein, dass zu jedem Zeitpunkt die Mitglieder dergestalt an der Willensbildung beteiligt sind, als ob sie an einem Ort zusammenträfen.
- (5) **Ordentlicher Bundesparteitag**
Ein ordentlicher Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand unter Mitteilung des Tagungsortes und einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen an die Mitglieder bzw. Delegierten per E-Mail einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die von der Partei eingerichtete E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet ist und ordnungsgemäß versandt wurde. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden.
- (6) Tagesordnung des ordentlichen Parteitages und Anträge
 - (a) Der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung und - soweit verfügbar - die zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen beizufügen.
 - (b) Landesvorstände, Regionsvorstände, Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften, die Bundesprogrammkommission, Bundes- oder Landesfachausschüsse oder mindestens fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder oder mindestens zwanzig Prozent der Delegierten können beim Bundesvorstand bis vier Wochen vor dem Parteitag
 - i. eine Ergänzung oder Änderung der vorläufigen Tagesordnung beantragen;
 - ii. Anträge gem. § 12 Abs.1 d) bis g) einbringen.
 Der Bundesvorstand hat das Recht, die vorgenannten Anträge ohne Einhaltung der Fristen einzubringen.

- (c) Die Anträge sind von den Antragstellern zu begründen und den Mitgliedern bzw. Delegierten eine Woche vor dem Parteitag zu übersenden. Eine Stellungnahme der Antragskommission kann beigelegt werden.
- (d) Änderungsanträge zu den Anträgen gem. Buchstabe (b) sind nach dem Ablauf der Antragsfrist gem. Buchstabe (b) nur zulässig, wenn sie auf dem Parteitag mündlich begründet werden und sich auf den Text vom Parteitag behandelter Anträge beziehen.
- (e) Anträge gem. Buchstabe b), die erst auf dem Parteitag gestellt werden (Initiativanträge), werden behandelt, falls sie von mindestens 80 Mitgliedern oder 40 Delegierten schriftlich eingebracht werden und der Parteitag ihre Zulassung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (f) Das weitere bestimmt die Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen.

(7) Außerordentlicher Bundesparteitag

- (g) Der Bundesvorstand muss einen außerordentlichen Bundesparteitag einberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird
 - i. durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Bundesvorstandes oder
 - ii. durch Beschluss von mindestens acht Landesvorständen. Dem Bundesvorstand ist von jedem dieser Landesvorstände vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (h) Die Einberufung muss binnen eines Monats nach dem Beschluss mit einer Ladungsfrist von vier Wochen, in eilbedürftigen Fällen von mindestens sieben Tagen erfolgen.
- (i) Mit der Einberufung sind vom Bundesvorstand
 - i. die vorläufige Tagesordnung und - soweit verfügbar- die zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen zu übersenden;
 - ii. die Antragsfrist festzusetzen.
- (j) Der Bundesvorstand, Landesvorstände, Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften, die Bundesprogrammkommission, Bundes- und Landesfachausschüsse sowie mindestens fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder oder zwanzig Prozent der Delegierten können
 - i. Ergänzungen oder Änderungen der vorläufigen Tagesordnung beantragen,
 - ii. Anträge einbringen,welche unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.
- (k) Im Übrigen sind die Regelungen gem. Abs. 6 Buchstaben (c) bis (f) entsprechend anzuwenden.
- (l) Zwischen zwei außerordentlichen Bundesparteitagen muss ein Mindestzeitraum von drei Monaten liegen, es sei denn, der Bundesvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.

§ 11 Großer und kleiner Delegierten-Bundesparteitag, Delegierte

(1) Großer Delegierten-Bundesparteitag

Der große Delegierten-Bundesparteitag besteht ab einer Mitgliederzahl von 1.000 Mitgliedern aus 100, ab 2.000 Mitgliedern aus 200, ab 5.000 Mitgliedern aus 300, ab 10.000 Mitgliedern aus 400

von den Landesverbänden entsandten, bis zum Tag der Einberufung des Parteitages gewählten Delegierten sowie den Mitgliedern des geschäftsführenden Bundesvorstands. Pro weitere vollendete 10.000 Mitglieder erhöht sich die Delegiertenzahl um 100.

(2) Kleiner Delegierten-Bundesparteitag

Der kleine Delegierten-Bundesparteitag besteht bis zu einer Mitgliederzahl ab einer Mitgliederzahl von 1.000 Mitgliedern aus 50, ab 2.000 Mitgliedern aus 100, ab 5.000 Mitgliedern aus 125, ab 10.000 Mitgliedern aus 150 von den Landesverbänden entsandten, bis zum Tag der Einberufung des Parteitages gewählten Delegierten sowie den Mitgliedern des geschäftsführenden Bundesvorstands. Pro weitere vollendete 10.000 Mitglieder erhöht sich die Delegiertenzahl um 25.

(3) Mit beratender Stimme nehmen an den Delegierten-Parteitag teil:

- (a) Die weiteren Mitglieder des Parteivorstandes, sofern sie nicht als Delegierte gewählt sind;
- (b) jeweils ein von den Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften entsandter Vertreter.

- (4) Jeder Landesverband entsendet so viele Delegierte, wie sich aus der Rechnung "Multiplikation der Mitgliederzahl des Landesverbandes mit der Gesamtzahl der Delegierten und anschließender Division durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Bundesverbandes, mathematisch gerundet zu einer ganzen Zahl", ergibt, mindestens aber beim großen Bundesparteitag zwei Delegierte, beim kleinen Bundesparteitag ein Delegierte. Die dadurch entstehende Gesamtdelegiertenzahl kann durch Rundungen und die Mindestdelegiertenzahl von der Gesamtzahl der Delegierten gemäß Absatz (1) und (2) abweichen. Sofern innerhalb dieser Satzung auf Mitgliederzahlen Bezug genommen wird, ist für die Berechnung grundsätzlich die Mitgliederzahl am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres maßgeblich. Sofern ein Delegiertenparteitag innerhalb der ersten zwei Monate eines Kalenderjahres stattfindet, ist abweichend die Mitgliederzahl am 1. Oktober des Vorjahres maßgeblich.
- (5) Die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag werden für zwei Jahre durch Mitglieder- oder Delegiertenparteitage der Landesverbände gewählt. Sie bleiben jedoch bis zum Amtsantritt von neu gewählten Delegierten im Amt. Sind die bisherigen Delegierten zum Zeitpunkt der Neuwahl bereits zu einem Parteitag ordnungsgemäß eingeladen worden, treten die neu gewählten Delegierten ihr Amt erst mit Ende des bereits einberufenen Parteitages an.
- (6) Jeder Landesverband hat der Bundesgeschäftsstelle mit der Meldung der Delegierten und Ersatzdelegierten den Ort und Tag der Delegiertenwahl, das Protokoll der Wahlversammlung sowie einen Bericht des zuständigen Landesschiedsgerichtes über den Stand etwaiger Wahlanfechtungsverfahren zu übermitteln. Delegierte üben ihr Amt auf dem Bundesparteitag rechtlich unanfechtbar aus, solange ihre eigene Wahl nicht rechtskräftig aufgehoben wurde.
- (7) Delegierte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (8) Die Delegierten verlieren ihren Status durch Rücktritt oder durch Austritt aus der Partei.

§ 12 Aufgaben des Bundesparteitages, Wahlen

(1) Zu den Aufgaben des Bundesparteitages gehören:

- (a) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Bundesvorstandes, darunter des gesetzlichen Rechenschaftsberichtes gem. § 23 PartG. Der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichts ist allen Mitgliedern mit der Einladung zum Bundesparteitag zu übersenden;
- (b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorsitzenden der Fraktion im Deutschen Bundestag und der Gruppe der Abgeordneten im Europäischen Parlament;

- (c) die Entlastung des Parteivorstandes;
 - (d) die Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei;
 - (e) die Beschlussfassung über das als solches zu bezeichnende und gem. § 6 Abs.3 Nr.1 PartG beim Bundeswahlleiter zu hinterlegende Parteiprogramm sowie die auch per Mitgliederentscheid gem. § 15 mögliche Beschlussfassung über das Wahlprogramm für die nächsten Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament, sowie die ebenfalls durch Mitgliederentscheid gemäß § 15 mögliche Beschlussfassung über politische Standpunkte und Positionspapiere;
 - (f) die Beschlussfassung über die Bundessatzung und die als Bestandteil der Satzung geltende Finanz- und Beitragsordnung sowie Schiedsgerichtsordnung;
 - (g) die Beschlussfassung über die Wahlordnung sowie die Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen;
 - (h) die Beschlussfassung über Anträge des Online-Parteitages gem. § 14 Abs.1;
 - (i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Bundesverbandes oder einzelner Landesverbände sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien und Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG).
- (2) Der Bundesparteitag kann Anträge zu bestimmten politischen oder organisatorischen Fragen an den Bundesvorstand überweisen. Der Bundesvorstand unterbreitet dem nächsten Bundesparteitag nach Konsultation des Parteirates einen Beschlussvorschlag.
- (3) Darüber hinaus ist der Bundesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und auch dem Vorstand Weisungen zu erteilen, soweit dies der Satzung nicht widerspricht.
- (4) Der Bundesparteitag wählt für zwei Jahre den Bundesvorstand (§ 18), den vom Bundesvorsitzenden vorgeschlagenen Generalsekretär (§ 21), das Bundesschiedsgericht (§§ 2, 4 BSchGO), den Schlichtungsrat (§ 24) sowie zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter. Die Kandidaten der Partei für die Wahlen zum Europäischen Parlament werden durch eine Bundesvertreterversammlung gewählt, für die die Regeln für Bundesparteitage entsprechend gelten, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (5) Der Bundesparteitag kann mit Zweidrittelmehrheit den Bundesvorstand sowie einzelne seiner Mitglieder und Rechnungsprüfer abwählen. Ein Antrag auf Abwahl kann nur gestellt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn eines Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist und
- (a) von mindestens fünfhundert Mitgliedern namentlich unterzeichnet wurde oder
 - (b) von einem oder mehreren Landesverbänden, die mindestens 60 % der Mitglieder der Partei vertreten, vorgelegt wird, wobei die zugrunde liegenden Beschlüsse durch die jeweiligen Landesvorstände mit Zweidrittelmehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder einschließlich des Generalsekretärs und seines Stellvertreters gefasst worden sein müssen.

Ein Antrag auf Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder sowie Rechnungsprüfer kann auch von dem Bundesvorstand aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einschließlich des Generalsekretärs und des stellvertretenden Generalsekretärs gefassten Beschlusses gestellt werden. Der Abwahantrag gemäß Satz 3 kann spätestens vier Wochen vor Beginn eines Bundesparteitages von dem Bundesvorstand beschlossen werden. Der Bundesvorstand hat unverzüglich alle stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten auf den Eingang bzw. den Beschluss über einen Antrag auf Abwahl hinzuweisen.

§ 13 Beschlussfassung des Bundesparteitages

- (1) Der Bundesparteitag ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder/Delegierten beschlussfähig. Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten anwesend sind, ist das Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht das Tagungspräsidium davon keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag auf Antrag mit einfacher Mehrheit, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.
- (2) Der Bundesparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über Satzungsänderungsanträge kann nur abgestimmt werden, wenn diese drei Wochen vor dem Beginn eines Bundesparteitages im Wortlaut beim Bundesvorstand eingereicht und vom Bundesvorstand, einem Landesvorstand oder von 50 Mitgliedern beantragt wurden. Satzungsänderungsanträge, die aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, können auch ohne Antragsfrist auf dem Parteitag zur Abstimmung gestellt werden
- (4) Für alle Wahlen und Abstimmungen mit Ausnahme der Kandidatenaufstellungen zu Volksvertretungen ist die Verwendung elektronischer Stimmgeräte zulässig, sofern der Parteitag nicht mehrheitlich ein anderes Verfahren beschließt. Dasselbe gilt für alle anderen Parteitage und Mitgliederversammlungen der Partei. Ein vom Bundesvorstand eingesetztes Gremium hat dem Bundesvorstand zu bestätigen, dass die elektronischen Stimmgeräte einen ausreichenden Manipulationsschutz besitzen und dass das Wahlgeheimnis bei geheimer Wahl hinreichend gesichert ist.
- (5) Entscheidungen über die Auflösung des Bundesverbandes oder eines Landesverbandes oder über die Verschmelzung mit anderen Parteien sowie Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Nach einem Parteitagsbeschluss über die Auflösung der Partei muss dieser Beschluss durch eine Urabstimmung mit einer Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen bestätigt werden.
- (7) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung der Zustimmung des Bundesparteitages bedürfen.
- (8) **Geschäftsordnung**

Der Bundesparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen. Sie gilt entsprechend für alle Versammlungen und Sitzungen der Parteiorgane, Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Gruppierungen gem. § 23, soweit nicht auf der Grundlage der Satzung, der Schiedsgerichtsordnung sowie der Finanz- und Beitragsordnung erlassene Geschäftsordnungen zur Anwendung kommen.
- (9) Der Bundesparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Bundesparteitag gewählte Person protokolliert. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern bzw. Delegierten innerhalb von acht Wochen schriftlich oder in elektronischer Form zugänglich zu machen.

§ 14 Online-Bundesparteitag

- (1) Der Online-Bundesparteitag berät und beschließt über Empfehlungen an den Bundesparteitag zu Anträgen, welche gem. § 12 Abs.1 Buchstaben d) bis g) der Beschlussfassung des Bundesparteitages unterliegen und gem. § 12 Abs.1 Buchstabe (h) dem Bundesparteitag zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (2) Der Online-Parteitag kann vom Bundesvorstand einberufen werden, sobald die organisatorischen, datenschutzrechtlichen und technischen Voraussetzungen für seine Durchführung erfüllt sind.
- (3) Das Abstimmungsverfahren ist so zu gestalten, dass keine Mehrfachabstimmungen stattfinden und zwar die Berechtigung der Abstimmenden, nicht jedoch deren Abstimmungsverhalten festgestellt werden kann.
- (4) Die weiteren Regelungen insbesondere bezüglich des Datenschutzes, des Online-Diskussionsverfahrens, der Antrags- und Abstimmungsmodalitäten, der Antragsprüfungskommission, der Begrenzung der Zahl der Anträge, des zeitlichen Ablaufes und der Protokollierung sind in einer vom Bundesvorstand nach Anhörung des Parteirates zu beschließenden **Versammlungsordnung Online-Parteitage** zu regeln.

§ 15 Mitgliederentscheid, Mitgliederbefragung, Urabstimmung

(1) Mitgliederentscheid

Über Fragen der Politik und Organisation der Partei, welche nicht gem. § 9 Abs. 3 PartG der Beschlussfassung des Bundesparteitages unterliegen, kann ein Mitgliederentscheid herbeigeführt werden. Dies gilt auch für solche programmatischen Beschlüsse, die nicht im Widerspruch zu dem vom Bundesparteitag als solches beschlossenen und gem. § 6 Abs.3 PartG beim Bundeswahlleiter hinterlegten Grundsatzprogramm der Partei stehen.

- (2) Durch den Mitgliederentscheid kann der Beschluss eines Parteitages der Partei gefasst, geändert oder aufgehoben werden. Der Bundesvorstand entscheidet, ob die Abstimmung per Brief- und /oder Urnenwahl oder online erfolgt.

(3) Mitgliederbefragung

Über Fragen der Politik und Organisation der Partei einschließlich des Programms, der Satzung und Satzungsnebenordnungen sowie über Spitzenkandidaturen aus Anlass von Wahlen zu Volksvertretungen kann auf Bundesebene eine Mitgliederbefragung durchgeführt werden. Die Mitgliederbefragung hat empfehlenden Charakter. Die Abstimmung erfolgt online.

(4) Antrag

Der Mitgliederentscheid und die Mitgliederbefragung finden in den in der Satzung geregelten Fällen und auf Antrag des Bundesvorstandes statt, im Übrigen

- (a) auf Antrag von fünf Prozent der Mitglieder oder
- (b) fünfundzwanzig Regionsvorständen;
- (c) auf Antrag von acht Landesvorständen oder
- (d) auf der Grundlage eines Beschlusses des Bundesparteitages.

(5) Verfahren

- (a) Die Antragsschrift muss folgende Angaben enthalten:
 - i. ob ein Mitgliederentscheid oder eine Mitgliederbefragung beantragt wird;
 - ii. über welche mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Frage(n) abgestimmt werden soll nebst Begründung.
- (b) Der Bundesvorstand kann zum Antrag Stellung nehmen und einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung stellen.
- (c) Ein Mitgliederentscheid ist angenommen, wenn
 - iii. die Mehrheit der Abstimmenden mit „ja“ stimmt und
 - iv. sich mindestens 15 % der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt haben. Wird die erforderliche Beteiligung nicht erreicht, hat das Ergebnis die empfehlende Wirkung einer Mitgliederbefragung.

(6) Urabstimmung

Im Falle einer Beschlussfassung des Bundesparteitags über die Auflösung der Partei oder nachgeordneter Gebietsverbände oder die Verschmelzung mit anderen Parteien findet gemäß § 6 Abs. 2, Nr. 11 PartG eine Urabstimmung darüber statt, ob der Beschluss des Bundesparteitags bestätigt, geändert oder aufgehoben wird. Die Abstimmung erfolgt per Brief- und / oder Urnenwahl.

- (7) Der Bundesvorstand regelt die weiteren Einzelheiten der Verfahren nach Anhörung des Parteirats in einer **Geschäftsordnung für Mitgliederentscheide, Mitgliederbefragungen und Urabstimmungen**.

§ 16 Schatzmeisterkonferenz und Satzungsausschuss

(1) Schatzmeisterkonferenz

Die Schatzmeisterkonferenz besteht aus dem Bundesschatzmeister, dem stellvertretenden Bundesschatzmeister und allen Landesschatzmeistern. Die gewählten Bundesrechnungsprüfer gehören der Schatzmeisterkonferenz mit beratender Stimme an.

- (2) Der Bundesschatzmeister und ein von den Landesschatzmeistern gewählter Sprecher sind gleichberechtigte Vorsitzende der Schatzmeisterkonferenz. Sie laden im gegenseitigen Einvernehmen zur Schatzmeisterkonferenz ein.

Die Schatzmeisterkonferenz berät den Parteirat und den Bundesvorstand in finanziellen Angelegenheiten. Insbesondere berät die Schatzmeisterkonferenz

- (a) über die vertikale und horizontale Finanzverteilung der staatlichen Parteienfinanzierung nach Abzug der Beiträge gem. § 10 Abs.2 bis 4 der Finanz- und Beitragsordnung;
- (b) über Empfehlungen bezüglich aller grundsätzlichen, die Parteifinanzien betreffenden Fragen, insbesondere die Etats der Bundespartei und deren mittelfristige Finanzplanung, die Budgetkontrolle sowie die organisatorischen Aspekte des Beitragseinzugs, der Buchführung und des innerparteilichen Rechnungs- und Dokumentationswesens;

(3) **Satzungsausschuss**

Der Satzungsausschuss erarbeitet Empfehlungen und Beschlussvorlagen für Satzungsänderungen. Er besteht aus zwei Mitgliedern des Bundesvorstands und höchstens 8 weiteren Mitgliedern, die vom Parteirat dem Bundesvorstand zur Berufung vorgeschlagen werden. Der Bundesvorstand kann Mitglieder des Satzungsausschusses abberufen.

- (4) Der Satzungsausschuss trifft Verfahrensbeschlüsse mit einfacher Mehrheit. Personalentscheidungen, Beschlüsse über empfohlene Satzungsänderungen und alle anderen Beschlüsse des Satzungsausschusses bedürfen der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.
- (5) Der Satzungsausschuss kann vom Bundesvorstand oder vom Bundesparteitag beauftragt werden, einzelne Regelungen des Satzungswerks oder eine Satzungsreform im größeren Umfang zu erarbeiten. Er erhält dazu ein Antragsrecht zur Änderung bundesrechtlicher Vorschriften gegenüber dem Parteitag.

§ 17 Der Parteirat

(1) Mitglieder des Parteirates sind

- (a) der Bundesvorsitzende, die stellvertretenden Bundesvorsitzenden und der Bundesschatzmeister. Jeder von diesen kann sich im Fall seiner Verhinderung durch ein von ihm zu benennendes anderes Mitglied des Bundesvorstandes vertreten lassen. Der Generalsekretär gehört dem Parteirat mit beratender Stimme an;
- (b) die Landesvorsitzenden. Jeder von diesen kann sich im Fall seiner Verhinderung durch ein von ihm zu benennendes Mitglied seines Landesvorstandes vertreten lassen.

(2) Der Parteirat berät den Bundesvorstand in politischen, finanziellen und organisatorischen Fragen der Partei. Zur wirksamen Ausübung dieser Beratungskompetenz steht ihm ein umfassendes Auskunftsrecht zu.

(3) Der Parteirat legt dem Bundesvorstand Vorschläge für die horizontale und die vertikale Verteilung der finanziellen Ressourcen der Partei vor, soweit die Satzung oder die Finanz- und Beitragsordnung nicht bereits Festlegungen getroffen haben. Diese Vorschläge müssen unterstützt werden von

- (a) der Mehrheit der Vertreter der fünf mitgliederstärksten Landesverbände;
- (b) der Mehrheit der Vertreter der fünf mitgliederschwächsten Landesverbände;
- (c) der Mehrheit der verbleibenden sechs Landesverbände;
- (d) der Mehrheit der Vertreter des Bundesvorstands.

(4) Legt der Parteirat dem Bundesvorstand Vorschläge vor, müssen diese ebenfalls die Anforderungen von Absatz 3 erfüllen.

(5) Der Bundesvorstand entscheidet über die Vorschläge des Parteirates. Er kann die Vorschläge unmodifiziert akzeptieren oder er kann sie ablehnen. Lehnt der Bundesvorstand einen Vorschlag des Parteirates ab, entscheidet der Bundesparteitag oder ein Mitgliederentscheid über den Vorschlag, es sei denn, der Parteirat unterbreitet einen anderen Vorschlag.

(6) Der Bundesvorstand beschließt nach Anhörung des Parteirates eine **Geschäftsordnung des Parteirates**.

(7) Der Parteirat wird von dem Bundesvorsitzenden und einem Vertreter der Landesvorsitzenden gemeinsam einberufen. Der Parteirat soll in jedem Kalenderjahr mindestens einmal pro Quartal zusammentreten.

§ 18 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus
 - (a) dem Vorsitzenden;
 - (b) drei stellvertretenden Vorsitzenden;
 - (c) dem Schatzmeister;
 - (d) dem stellvertretenden Schatzmeister und bis zu zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.

Sofern der Bundesparteitag nichts anderes beschließt, sind unter diesen weiteren bis zu zehn Vorstandsmitgliedern folgende weiteren Vorstandsmitglieder zu wählen:

- (e) der Leiter des Vorstandssekretariats
- (f) der Justitiar der Partei
- (g) ggf. bis zu acht weitere Vorstandsmitglieder.

Über die Wahl und die Anzahl weiterer Vorstandsmitglieder gemäß Buchstabe (g) entscheidet der Bundesparteitag vor der Wahl.

- (2) Scheiden Vorstandsmitglieder gem. Abs.1 Buchstaben (e) und (f) vorzeitig aus dem Amt aus oder möchte der Bundesvorstand eine Neuverteilung oder eine Änderung der in Abs.1 Buchstaben (e) und (f) genannten Vorstandsfunktionen vornehmen, kann der Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit seiner amtierenden Vorstandsmitglieder die kommissarische Wahrnehmung der betreffenden Vorstandsfunktionen durch andere Vorstandsmitglieder gem. Abs.1 beschließen.
- (3) Der Bundesschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie die öffentliche Rechenschaftslegung gem. § 23 PartG zuständig. Der Bundesschatzmeister berichtet dem Bundesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten der Partei. Der Bundesschatzmeister hat gegenüber allen den Haushalt der Bundespartei betreffenden ausgabenwirksamen Beschlüssen der Landesvorstände und des Bundesparteitags ein Veto- Recht. Das Veto des Bundesschatzmeisters kann mündlich, telefonisch, schriftlich oder per E- Mail ausgesprochen werden. Es ist sofort wirksam und kann nicht vor einem Schiedsgericht der Partei angefochten werden.
- (4) Alle Mitglieder des Bundesvorstandes werden vom Bundesparteitag in geheimer und gleicher Wahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (5) Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei. Er gibt sich eine **Geschäftsordnung** und führt die Beschlüsse des Bundesparteitages aus. Zu seinen Aufgaben gehören u.a.:
 - (a) In finanziellen Angelegenheiten die Beschlussfassung
 - i. über alle Etats der Bundespartei und deren mittelfristige Finanzplanung;
 - ii. über alle finanziellen Abschlüsse, insbesondere Jahresabschlüsse der Bundespartei;
 - iii. über den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht der gesamten Partei vor dessen Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages;
 - (b) die Koordinierung der Entwicklung der Programme und programmatischen Standpunkte der Bundespartei;
 - (c) die Behandlung dringender politischer Themen und Abgabe von Stellungnahmen der Partei

zu aktuellen politischen Fragen;

- (d) die Vertretung der Partei in der Öffentlichkeit sowie die Darstellung der Partei in den sozialen Medien;
- (e) die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag und Europäischen Parlament; die Unterstützung der Gliederungen bei Landtags- und Kommunalwahlen sowie die Durchführung der Bundesvertreterversammlung zur Aufstellung der Bundesliste der Partei für die Wahlen zum Europäischen Parlament und deren Einreichung (Unterzeichnung),
- (f) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz-, und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird;
- (g) an Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände und den im § 22 genannten Ausschüssen und sonstigen Gruppierungen mit Rederecht teilzunehmen.

(6) Geschäftsführender Vorstand

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister, der Leiter des Vorstandesekretariats und der Generalsekretär bilden den geschäftsführenden Bundesvorstand. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:

- (a) Die Behandlung besonders dringlichen politischer und organisatorischer Aufgaben;
 - (b) die Erledigung der laufenden Geschäfte der Partei;
 - (c) die Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt der Geschäftsstelle und der damit zusammenhängenden Fragen des Vertrags- und Forderungsmanagements sowie die Regelung aller mit der Finanzierung und wirtschaftlichen Betätigung der Partei zusammenhängenden Angelegenheiten;
 - (d) die Festlegung der Arbeitsentgelte und der allgemeinen Arbeitsbedingungen für die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 - (e) die Ausübung des Einspruchsrechts bei Verstößen gegen die Wahlgesetze.
- (7) Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in eilbedürftigen Fällen Entscheidungen zu treffen und verpflichtet, den Vorstand über alle Maßnahmen und Beschlüsse zu informieren.
- (8) Drei Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, binnen einer Frist von einem Monat ab Erhalt der Informationen gem. Abs. 8 zu beantragen, dass über eine Maßnahme des Geschäftsführenden Vorstandes durch den Bundesvorstand Beschluss gefasst wird. Der Bundesvorstand kann beschließen, dass die so angefochtene Maßnahme in einem Umfang, in dem dies ohne Schaden für die Partei möglich ist, außer Kraft tritt und durch einen Beschluss des Vorstandes ersetzt wird.

§ 19 Rechte und Pflichten des Bundesvorstandes

- (1) Die Partei wird durch zwei Mitglieder des Bundesvorstandes, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Bundesvorstand kann ein Mitglied der Partei zum Geschäftsführer berufen und ihn ggf. wieder abberufen. Der Bundesgeschäftsführer ist für den Vollzug der Beschlüsse des Bundesvorstandes und die allgemeine Verwaltung der Partei zuständig. Wird ein Mitglied des Bundesvorstandes zum Bundesgeschäftsführer gewählt, hat der Gewählte sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen.
- (3) Der Bundesvorstand kann für von ihm zu bestimmende Politikbereiche Sprecher berufen und wieder abberufen.

- (4) Der Bundesvorstand berichtet dem Parteirat mindestens halbjährlich über seine Tätigkeit einschließlich der Entwicklung der Finanzen der Bundespartei, beschlossene Etats und die mittelfristige Finanzplanung.
- (5) Der Bundesvorstand hat darauf hinzuwirken, dass alle Landes- und Regionsverbände ihre Verpflichtung zur Vorlage des öffentlichen Rechenschaftsberichtes gem. § 23 PartG innerhalb der Fristen des § 6 Abs.6 erfüllen.
- (6) Der Bundesvorstand kann **Verhaltensregeln** über die mit der Wahrnehmung von Parteifunktionen und Mandaten verbundenen Verpflichtungen aufzustellen. Hierbei ist anzustreben, dass in der Öffentlichkeit von Programmbeschlüssen abweichende Ansichten als persönliche Ansichten kenntlich gemacht werden. Über parteiinterne Angelegenheiten ist den Parteimitgliedern Stillschweigen aufzuerlegen. Verstöße gegen grundsätzliche Verhaltensregeln können Anlass für eine Ordnungsmaßnahme sein.
- (7) Bis zum Ablauf des ersten Quartals des neuen Jahres haben die Vorstände der Regionsverbände den Landesvorständen, bis zum Ablauf des zweiten Quartals die Landesvorstände dem Bundesvorstand einen Bericht über ihre Tätigkeit, die politische und wirtschaftliche Lage sowie ihre Einnahmen und Ausgaben zu erstatten.
- (8) Sind weniger als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder noch im Amt oder tritt der Bundesvorstand auf der Grundlage eines mit Zweidrittelmehrheit seiner amtierenden Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurück, hat er unverzüglich zur Wahl eines neuen Bundesvorstandes einen außerordentlichen Parteitag einzuberufen. Ist die Vertretungsberechtigung des Bundesvorstandes gem. § 19 Abs.1 der Satzung oder § 11 Abs.1 Satz 2 PartG nicht mehr gegeben, obliegt es dem Bundesschiedsgericht, durch die Ernennung kommissarisch vertretungsberechtigter Bundesvorstandsmitglieder die Vertretungsberechtigung des Bundesvorstandes zur Einberufung eines außerordentlichen Parteitages zwecks Wahl eines neuen Bundesvorstandes herzustellen.

§ 20 Sitzungen des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand wird durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden.
- (2) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder mindestens einer seiner Stellvertreter, an der Sitzung teilnimmt.
- (3) Der Bundesgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstandes teil, sofern nichts Gegenteiliges beschlossen wird.
- (4) Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die Abstimmung kann auch schriftlich, telefonisch oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.
- (5) Besteht die Möglichkeit, dass die Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit einem Vorstandsmitglied einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder dass das Vorstandsmitglied aus anderen Gründen befangen sein könnte, darf das Vorstandsmitglied an der weiteren Beratung nicht teilnehmen und nicht abstimmen. Das Vorstandsmitglied hat hierauf unaufgefordert hinzuweisen.

§ 21 Der Generalsekretär

- (1) Der Bundesparteitag kann auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden einen Generalsekretär und einen stellvertretenden Generalsekretär wählen. Eine eventuelle Anstellung des Generalsekretärs erfolgt vorbehaltlich ausreichender finanzieller Mittel im Etat des Bundesverbandes.
- (2) Der Generalsekretär übt seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Bundesvorsitzenden aus. Er unterstützt den Bundesvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben auch gegenüber der Öffentlichkeit und nimmt an den Sitzungen des Bundesvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes mit Antrags- und Stimmrecht teil. Er koordiniert im Einvernehmen mit dem Vorstand die Parteiarbeit aller Gebietsverbände, der Ausschüsse, Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Gruppierungen im Sinne des § 23. Der Generalsekretär ist berechtigt, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe sowie an Veranstaltungen und Diskussionsforen aller Gebietsverbände und der in Satz 3 genannten Parteiorganisationen mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen.
- (3) Der Bundesvorsitzende kann beim Bundesvorstand einen Antrag auf Entlassung des Generalsekretärs stellen. Mit dem Zeitpunkt der Antragstellung ist der Generalsekretär von seinen Aufgaben entbunden und unwiderruflich freigestellt. Wenn der Bundesvorstand die Entlassung des Generalsekretärs beschließt oder das Amt des Generalsekretärs aus anderen Gründen vakant wird oder der Generalsekretär seine Aufgaben nicht mehr ausübt, kann der Bundesvorstand auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden für den Zeitraum bis zum nächsten Bundesparteitag einen kommissarischen Generalsekretär wählen.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für den stellvertretenden Generalsekretär.

§ 22 Ehrenvorsitzende

Der Bundesparteitag kann Personen mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenvorsitzenden der Partei wählen. Ehrenvorsitzende haben in allen Gremien der Partei Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 23 Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften, Experten-, Projekt- und Arbeitsgruppen, Beiräte

(1) Vereinigungen

Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut der Partei in ihren Wirkungskreisen (z.B. junge Generation, Frauen, Arbeitnehmer, Kommunalpolitik, Mittelstand, Wirtschaft) zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in die Arbeit der Partei einzubringen.

Ihr organisatorischer Aufbau soll dem der Partei entsprechen. Der Vereinigung können auch Nichtmitglieder der Partei angehören. Für die Mitgliedschaft gelten die Anforderungen gemäß § 3 der Bundessatzung der Partei entsprechend. Mitglieder des Bundesvorstands der Vereinigungen sowie Vorsitzende und Schatzmeister nachgeordneter Gliederungsebenen müssen Mitglied der Partei sein. Die Ziele der Vereinigungen dürfen den grundsätzlichen Zielen der Partei nicht widersprechen.

Der Bundesvorstand beschließt eine Mustersatzung für Vereinigungen und legt fest, in welchem Umfang von der Mustersatzung abgewichen werden darf. Die Satzungen sowie alle Satzungsänderungsbeschlüsse der Vereinigungen sind dem Bundesvorstand jeweils innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Beschlussfassung vorzulegen. Geschäftsordnung und Wahlordnung der Bundespartei gelten gleichsam für die Vereinigungen. Die Vereinigungen unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei. Die Vereinigungen können Mitglieds- und Förderbeiträge sowie

Spenden einnehmen und selbständig verwalten. Die Einzelheiten werden in der Satzung der jeweiligen Vereinigung geregelt.

Vereinigungen werden durch den Bundesvorstand anerkannt. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch einen Bundesparteitag, spätestens den nachfolgenden ordentlichen Bundesparteitag. Die Auflösung einer Vereinigung erfolgt auf Antrag des Bundesvorstands durch Beschluss des Bundesparteitages.

(2) Arbeitsgemeinschaften

Auf Beschluss des Bundesvorstandes können für besondere Aufgaben - insbesondere im programmatischen und organisatorischen Bereich – Bundesarbeitsgemeinschaften, auf Beschluss der Landesvorstände entsprechende Landesarbeitsgemeinschaften gebildet werden. Der Bundesvorstand bzw. die Landesvorstände können Arbeitsgemeinschaften jederzeit wieder aufheben.

(3) Expertengruppen, Projektgruppen, Arbeitsgruppen, Beiräte

Die Vorstände der Parteigliederungen können Expertengruppen, Projektgruppen, Arbeitsgruppen und Beiräte, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können, einrichten.

Die Vorstände können diese Gruppen jederzeit wieder aufheben.

(4) Antrags- und Rederecht

Die Vorsitzenden der Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften und Beiräte bzw. ihre Stellvertreter haben auf den Parteitag der jeweiligen Ebene ein Antrags- und Rederecht.

(5) Geschäftsordnung

Der Bundesvorstand kann die Grundsätze der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften und Gruppierungen gem. Abs.3 in Geschäftsordnungen regeln.

§ 24 Bundesprogrammkommission und Bundesfachausschüsse

(1) Bundesprogrammkommission

Ab einer Mitgliederzahl von fünftausend wird eine Bundesprogrammkommission obligatorisch eingerichtet. Sofern die Mitgliederzahl unter fünftausend liegt, liegt die Einrichtung im Ermessen des Bundesvorstandes.

Der Bundesprogrammkommission werden folgende Aufgaben übertragen:

- (a) Die Erarbeitung von Vorschlägen für das Parteiprogramm der Partei;
- (b) die Erarbeitung von Vorschlägen für Fachprogramme der Partei zu politischen Schwerpunktthemen;
- (c) die Erarbeitung von Vorschlägen für das Wahlprogramm der Partei für die Wahlen zum Bundestag und zum Europäischen Parlament;

(2) Die Bundesprogrammkommission setzt sich zusammen aus

- (a) zwei Mitgliedern des Bundesvorstandes;
- (b) je einem von den Bundesfachausschüssen in die Kommission entsandten Vertreter;
- (c) je einem Vertreter der Fraktion der Partei im Deutschen Bundestag und der Gruppe ihrer Abgeordneten im Europäischen Parlament.

- (3) Der Bundesvorstand wählt ein Mitglied der Kommission zum Vorsitzenden. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Kommission aus ihrer Mitte.
- (4) Die Bundesprogrammkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. Die Bundesprogrammkommission kann Dissens- Thesen vorlegen. Minderheitenvoten mit ein Viertel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als Dissens-Thesen zu berücksichtigen. Die weiteren Regelungen einschließlich der Geschäftsordnung der Bundesprogrammkommission beschließt der Bundesvorstand.
- (5) Die Bundesprogrammkommission kann beschließen, dass die Parteimitglieder durch Mitgliederbefragungen in die Programmfindung einzubeziehen sind.

(6) Bundesfachausschüsse

Ab einer Mitgliederzahl von fünftausend werden Bundesfachausschüsse obligatorisch eingerichtet. Sofern die Mitgliederzahl unter fünftausend liegt, liegt die Einrichtung im Ermessen des Bundesvorstandes. Über Anzahl, Zuständigkeit und Benennung der Bundesfachausschüsse entscheidet der Bundesvorstand.

Den Bundesfachausschüssen werden folgende Aufgaben übertragen:

- (a) Die Erarbeitung von Vorschlägen für programmatische Aussagen der Partei zu Themen ihres Fachbereiches;
 - (b) auf Anforderung der Landesverbände die Unterstützung bei der Erstellung von Landesprogrammen;
 - (c) die Unterstützung der Bundesprogrammkommission bei deren Aufgaben gem. Absatz 1.
- (7) Die Bundesfachausschüsse setzen sich zusammen aus:
- (a) einem Mitglied des Bundesvorstandes;
 - (b) je einem von den fünf nach Mitgliederzahl größten Landesverbänden entsandten Vertreter
 - (c) drei Vertretern der fünf nächstgroßen Landesverbände.
 - (d) einem gemeinsamen Vertreter der weiteren Landesverbände
 - (e) bis zu drei weiteren vom Bundesvorstand berufenen Mitgliedern
 - (f) je einem Vertreter der Fraktion der Partei im Deutschen Bundestag und der Gruppe ihrer Abgeordneten im Europäischen Parlament

Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter benannt werden; dieser hat auch bei Anwesenheit des ordentlichen Mitglieds das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen (dann ohne Stimmrecht).

- (8) Die Mitglieder der Bundesfachausschüsse wählen einen Ausschussvorsitzenden und dessen Vertreter. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. Die Ausschüsse können Dissens-Thesen vorlegen. Minderheitenvoten mit einem Viertel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als Dissens-Thesen zu berücksichtigen.

(9) Geschäftsordnung

Der Bundesvorstand kann die Grundsätze der Tätigkeit der Bundesprogrammkommission und Bundesfachausschüsse in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 25 Der Schlichtungsrat

- (1) Bei Parteiinteressen berührenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und Parteiorganen oder zwischen Parteiorganen kann mit direktem Antrag eines Beteiligten oder durch Überweisung der Beschwerde eines Beteiligten von einem Landes- oder dem Bundesvorstand der Schlichtungsrat angerufen werden, um eine gütliche Einigung der Beteiligten herbeizuführen. Das Verfahren findet nicht statt, falls in der gleichen Sache bereits ein Verfahren vor einem Schiedsgericht oder vor einem ordentlichen Gericht anhängig ist, es sei denn, das gerichtliche Verfahren wird zwecks Durchführung der innerparteilichen Schlichtung unterbrochen.
- (2) Der Schlichtungsrat besteht aus drei Mitgliedern. Diese und deren Stellvertreter wählen aus dem Kreise des Schlichtungsrates einen Vorsitzenden und dessen Vertreter. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Vertreter, kann einen Vorgang einem Mitglied des Schlichtungsrates oder einem stellvertretenden Mitglied zur alleinigen Bearbeitung übertragen. Der Schlichtungsrat kann weitere Schlichter per Mehrheitsentscheidung berufen und abberufen.
- (3) Der Bundesvorstand kann die weiteren Einzelheiten des Verfahrens in einer Verfahrensordnung regeln.

§ 26 Nebentätigkeiten und Lobbyismus, Abgeordnete auf Zeit, Unabhängigkeit der Vorstände

- (1) Nebentätigkeit und Lobbyismus

Abgeordnete der Partei im Europäischen Parlament, Bundestag oder einem anderen Vollzeitparlament wie den Landtagen dürfen während ihrer Zeit als Abgeordnete keine nicht bereits vor Beginn ihrer Abgeordnetentätigkeit ausgeübte bezahlte oder üblicherweise nur gegen Bezahlung ausgeübte Tätigkeit, insbesondere mit lobbyistischem Charakter, übernehmen. Sie sollen ihre vor dem Beginn des Mandats ausgeübte Tätigkeit auf ein für ihre spätere Rückkehr in den Beruf zwingend erforderliches Maß reduzieren, um sich weitestgehend ihrer Abgeordnetentätigkeit widmen zu können.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Abgeordneten dürfen drei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlament weder ein Beschäftigungsverhältnis mit lobbyistischem Charakter eingehen noch eine im direkten Zusammenhang mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit stehende entgeltliche oder üblicherweise entgeltliche Tätigkeit ausüben.
- (3) Um eine Nominierung als Kandidat für ein Abgeordnetenmandat darf sich nur bewerben, wer sich vor seiner Kandidatur für die in Abs.1 genannten Parlamente verpflichtet, die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.
- (4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Abgeordneter der Partei gegen die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen verstößt, hat der zuständige Vorstand der Partei Auskunft über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten zu verlangen, der Abgeordnete jene zu erteilen.

- (5) **Berufserfahrung von Abgeordneten**

Abgeordnete der Partei sollen hinreichend Berufserfahrung in die Arbeit der Parlamente einbringen können. Deshalb sollen nur Mitglieder, welche mindestens eine fünfjährige Berufstätigkeit oder eine adäquate Tätigkeit im familiären Bereich nachweisen können, für das Europäische Parlament, den Bundestag und die Landesvertretungen kandidieren.

- (6) **Unabhängigkeit der Vorstände**

Ein Mitglied des Bundesvorstandes darf weder beruflich noch finanziell von der Partei abhängig sein. Das gleiche gilt für das Verhältnis der Vorstandsmitglieder untereinander. Ein Mitglied des

Bundesvorstandes darf nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu Abgeordneten oder Fraktionen im Europaparlament oder im Deutschen Bundestag oder eines Landesparlamentes stehen.

§ 27 Abweichende Regelungen von Landesverbänden

Die Landesverbände können gem. § 2 Abs.3 von folgenden Regelungen der Satzung abweichen:

(1) **§ 10 Einberufung des Bundesparteitages, Tagesordnung, Anträge**

Die Grenze, bis zu der ein Mitgliederparteitag zwingend vorgeschrieben ist, kann frei bestimmt werden.

(2) **§ 11 Großer und Kleiner Delegierten-Bundesparteitag, Delegierte**

Die Zahl der Delegierten gemäß Abs. 1 und Abs. 2 kann frei bestimmt werden. Auf einen Delegiertenparteitag kann grundsätzlich verzichtet werden

(3) **§ 16 Schatzmeisterkonferenz und Satzungsausschuss**

Die Bestimmung kann insgesamt entfallen oder anderweitig geregelt werden

(4) **§ 17 Der Parteirat**

Die Bestimmung kann entfallen oder so gestaltet werden, dass die Zahl der Vorstandsmitglieder geringer ist und die Vorsitzenden der Regionsverbände an die Stelle der Landesvorstände treten.

(5) **§ 18 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Bundesvorstandes**

Die Zusammensetzung des Vorstandes kann in Abs. 1 Buchstabe b) hinsichtlich der Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden (mindestens jedoch zwei) und d) abweichend gestaltet werden.

Sofern der Landesverband weniger als 50 Mitglieder hat, kann die Mindestzusammensetzung für einen Vorstand bei seiner Wahl auf den Vorsitzendem, einen stellvertretenden Vorsitzendem und den Schatzmeister beschränkt werden.

(6) **§ 24 Bundesprogrammkommission und Bundesfachausschüsse**

Die Bestimmungen zu Landesprogrammkommissionen und Landesfachausschüssen können entfallen oder abweichend geregelt werden. Die Arbeitsbereiche der Landesfachausschüsse müssen mit den Arbeitsbereichen der Bundesfachausschüsse identisch sein.

(7) Im Rahmen der Mustersatzungen für Landesverbände sowie nachfolgende Gliederungen können weitere Abweichungen, die dem Sinn und der Zielsetzung dieser Satzung nicht widersprechen, zugelassen werden.

§ 28 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Inkrafttreten

(a) Die Satzung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages am 19.07.2015 in Kraft.

(b) Die Regelung des § 26 Abs. 6 (Unabhängigkeit der Vorstände) tritt ab dem 01.01.2017 in Kraft und gilt nur für ab dem 01.01.2017 beginnende Beschäftigungsverhältnisse.

(c) Die Regelungen über den Online-Parteitag gem. § 14 treten ab dem 01.01.2016 in Kraft.